

ZH_OBERGERICHT LE110057 vom 23. Dezember 2011

ZH Obergericht, 2011-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE110057

FR: ZH_OBERGERICHT LE110057 du 23 décembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT LE110057 del 23 dicembre 2011

Erwägungen

E. 1

Die Parteien standen seit dem 29. April 2010 in einem Eheschutz- verfahren vor dem Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirkes Andel- fingen (Urk. 1). Mit Urteil vom 29. August 2011 entschied die Vorinstanz unter an- derem das Folgende (Urk. 147 S. 36 ff.): "[...] 7. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten für sich und den gemeinsamen Sohn C._____ rückwirkend ab 10. Dezember 2009 monatliche, im Voraus auf den Ers- ten eines jeden Monats zahlbare Unterhaltsbeiträge von total Fr. 5'200.– zuzüg- lich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Kinderzulagen zu bezahlen, nämlich Fr. 2'500.– für sie persönlich sowie Fr. 2'700.– zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Kinderzulagen für C._____. 8. Vom Kläger für den Zeitraum ab 10. Dezember 2009 an die Beklagte bereits ge- leistete Unterhaltszahlungen sind mit den vorstehend genannten Unterhaltsbei- trägen zu verrechnen. Ebenso sind die vom Kläger bezahlten Krankenkassen- prämien für C._____ fürs gesamte Jahr 2010 sowie die vom Kläger für die Be- klagte bezahlten Autoversicherungsprämien anzurechnen. Die ausstehenden Unterhaltsbeiträge werden innert 30 Tagen ab Rechtskraft dieses Urteils fällig. 9. Zudem ist der Beklagte zu verpflichten, ab 1. Januar 2011 jeweils die Hälfte der an ihn ausbezahlten Boni und übrigen erfolgsabhängigen Vergütungen seiner Arbeitgeberin innert 30 Tagen an die Beklagte weiterzuleiten. Davon abzuziehen sind die von der Beklagten tatsächlich bereits bezogenen Boni. 10. Die Parteien haben sich bezüglich ihrer jeweiligen Einkommensverhältnisse ge- genseitig unaufgefordert zu informieren. [...]" Gegen diesen Entscheid erhob die Beklagte mit Eingabe vom 16. Septem- ber 2011 rechtzeitig Berufung, mit folgenden Anträgen (Urk. 146 S. 2): "Es sei Ziff. 7, 8 und 9 des Urteils des BG Andelfingen vom 29. August 2011 aufzu- heben und im Sinne der nachfolgenden Begründung zu ändern, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Klägers. Der Berufung sei die aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Anordnung von Unter- haltsbeiträgen gemäss Ziff. 7 zu entziehen und der Kläger sei zu verpflichten, der Be- klagten die von der Vorinstanz festgesetzten monatlichen Unterhaltsbeiträge im Be- trag von Fr. 5'200, plus Kinderzulagen, ab 1. Oktober 2011 für die Dauer des Beru- fungsverfahrens zu bezahlen. Ferner sei der Kläger zu verpflichten, der Beklagten für das Berufungsverfahren einen Prozesskostenvorschuss von Fr. 4'000 zu bezahlen, im Eventualfall sei der Beklagten UP und UR zu gewähren."

- 3 -

E. 2

Das Rechtsmittelverfahren steht unter der Herrschaft der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; Art. 405 Abs. 1 ZPO).

E. 3

Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids nur im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Die nicht angefochtenen Teile des Entscheids werden demnach formell rechtskräftig und vollstreckbar. Vorliegend wurde der Eheschutzentscheid der Vorinstanz vom 29. August 2011 in den nicht angefochtenen Teilen, nämlich den Dispositivziffern 1 bis 6, 10 bis 13, 15 und 16, mit Ablauf der Berufungsfrist am 19. September 2011 (Urk. 142) rechtskräftig.

E. 4

Mit Präsidialverfügung vom 30. September 2011 wurde die vorzeitige Vollstreckung in Bezug auf die Dispositivziffer 7 des angefochtenen Entscheids (Unterhaltsbeiträge) bewilligt (Art. 315 Abs. 2 Satz 1 ZPO; Urk. 150).

E. 5

Der Berufungsbeklagte beantwortete die Berufung fristgerecht mit Ein- gabe vom 19. Oktober 2011 (Art. 312 ZPO; Urk. 151). Er stellte seinerseits fol- gende Anträge: "1. Die Anträge der Beklagten und Berufungsklägerin seien vollumfänglich abzu- weisen. 2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten und Berufungsklägerin. [...] Das Gesuch um Leistung eines Prozessvorschusses von CHF 4'000.00 durch den Kläger und Berufungsbeklagten sowie das Gesuch um Bewilligung der un- entgeltlichen Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsver- treters seien abzuweisen."

E. 6

[recte 5.] Die Parteien vereinbarten, die Kosten des Berufungsverfahrens je zur Hälfte zu tragen und verzichten gegenseitig auf Parteientschädigungen." II. Indem die Berufungsklägerin ihre Berufung zurückzieht, akzeptiert sie die Regelungen der Vorinstanz. Die Ziffern 2 bis 4 des Vergleichs enthalten weitere Bestimmungen schuldrechtlicher bzw. vollstreckungsrechtlicher Natur (Urk. 159, vgl. auch Urk. 160). Der Inhalt des Vergleichs unterliegt der Parteiautonomie. Ein Vergleich hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides (Art. 241 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 219 ZPO). Der Prozess ist demzufolge abzuschrei- ben (Art. 241 Abs. 3 ZPO), unter vereinbarungsgemässer Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen. III. Die Berufungsklägerin zog auch ihren Antrag betreffend Prozesskosten- bevorschussung / unentgeltliche Rechtspflege zurück (Urk. 159 Ziff. 1, 2. Teil). Die Entscheidunggebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 2 lit. a, c und d sowie § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b und § 10 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) auf Fr. 1'500.– festzusetzen. Die Prozesskosten werden bei einem Vergleich grundsätzlich nach Mass- gabe des Vergleichs getragen (Art. 109 Abs. 1 ZPO; vgl. dazu Urk. 159 Ziff. 6). Dementsprechend sind die zweitinstanzlichen Gerichtskosten vereinbarungsgemäss den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und ist davon abzusehen, Partei- entschädigungen für das Berufungsverfahren zuzusprechen.

- 6 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.